

3./8. 1915.

94

Die deutsche Dienstsprache in der Eisenbahnverwaltung.

Wien, 3. August.

In dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli d. J., durch welchen die bestehenden Vorschriften über die Kenntnis und den Gebrauch der deutschen Dienstsprache im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zur genaueren Einhaltung eingeschärft werden, wird auch auf die Dienstordnung für die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen hingewiesen.

Diese neue Dienstordnung (Dienstpragmatik) wurde durch Erlaß des Eisenbahnministers Dr. Ritter v. Wittek am 7. April 1898, Z. 16.366, kundgemacht. Die hier in Betracht kommende Bestimmung, § 5: Aufnahmebedingungen, lautet: „... Ferner haben die Bewerber um eine Anstellung als Beamter (Beamtenaspirant), Unterbeamter oder Diener die folgenden besonderen Erfordernisse nachzuweisen: ... 3. die Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache in Wort und Schrift und außerdem nach Umständen noch jene Sprachkenntnisse, welche für den zu besetzenden Dienstposten aus Rücksicht des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum unerlässlich erscheinen.“